

**Vorlage für die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses  
am Donnerstag, dem 07. November 2019, um 18.30 Uhr,  
im Rathaus der Stadt Büdelsdorf, Sitzungsraum 1.20**

---

**Zu 1) Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO**

Hinweise auf mögliche Ausschließungsgründe liegen bisher nicht vor.

**Zu 2) Entscheidungen über Einwendungen gegen die Niederschriften  
der Sitzung am 19. September 2019**

Es liegen bisher keine Einwendungen vor.

**Zu 3) Einwohnerfragestunde**

**Zu 4) Mitteilungen des Hauptausschussvorsitzenden**

**Zu 5) Bericht des Bürgermeisters über wichtige Verwaltungs-  
angelegenheiten**

**Zu 6) Neufassung der Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung  
einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und  
Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)**

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung soll der Steuersatz für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen von 12 % auf 14 % der elektronisch gezählten Bruttokasse steigen.

Normalerweise würde für diese Erhöhung eine Nachtragssatzung erlassen werden. Jedoch wurde im Rahmen der Verfahren zur Zweitwohnungssteuer deutlich, dass das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht und Obergericht erhöhte Anforderungen an Abgabensatzungen in Bezug auf das Zitiergebot nach § 66 Absatz 1 Nummer 2 Landesverwaltungsgesetz stellen. Bisher reichte es zur Erfüllung des Zitiergebotes aus, den Paragraphen zu nennen, der zur Erhebung der Abgabe berechtigt. Nunmehr müssen ebenfalls die entsprechenden Absätze genannt werden. Daher ist die Spielgerätesteuersatzung neu zu fassen.

Der Hauptausschuss wird gebeten, der Stadtvertretung zu empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen:

**Beschlussempfehlung:**

Die der Sitzungsvorlage im Entwurf als **Anlage 1** beigefügte Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) wird beschlossen.

## **Zu 7) Haushalt 2020**

### **7.1 Investitionsprogramm 2020 - 2024**

Das geplante Investitionsprogramm ist dieser Vorlage als **Anlage 2** beigefügt.

### **7.2 Teilhaushalte 2020 für das Bürgermeister- und Stadtvertretungsbüro sowie den Fachbereich Finanzen und Innerer Service**

Die finanzielle Situation der Stadt Büdelsdorf stellt sich im Hinblick auf die Steuereinnahmen trotz der hohen Gewerbesteuererstattung im Herbst 2018 und der fortlaufenden Reduzierung der Vorauszahlungen weiterhin im Landesvergleich positiv dar. Sprunghafte und deutliche jährliche Steigerungen, wie in der Hochphase der Konjunktur, sind jedoch nicht mehr zu erwarten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass insbesondere die Gewerbesteuererstattungen auf ein potenziell verlässliches Maß sinken und sich einpendeln werden.

Aufgrund der Gewerbesteuererstattung stellt sich das Haushaltsjahr 2020 positiver dar, da die Stadt Büdelsdorf in diesem Jahr keine Finanzausgleichsumlage zahlen muss, sondern Schlüsselzuweisungen erhält. Im Vergleich zum Haushaltsplan 2019 ergibt sich aus diesem Umstand eine positive Differenz bei allen durch den Finanzausgleich beeinflussten Haushaltsansätzen i.H.v. rd. 2,6 Mio. €. Trotz dieser Verbesserung, aber auch aufgrund einmaliger Effekte, weist der Haushaltsplan 2020 ein Defizit aus. Ab dem Haushaltsjahr 2021 wird die Stadt Büdelsdorf aller Voraussicht nach wieder Finanzausgleichsumlage zahlen müssen, wodurch es wieder zu einer erheblichen Verschlechterung des Ergebnisses des Haushaltsplanes kommen wird.

Das positivere Jahr 2020 darf nicht darüber hinweg täuschen, dass die Stadt Büdelsdorf ein strukturelles Defizit in der Haushaltsplanung hat, welches sich in den vergangenen Jahren durch Einmaleffekte und Einsparungen im Laufe des Haushaltsjahres zu einem positiven Jahresergebnis in der Haushaltsrechnung entwickelt hat.

Um die Herausforderungen der nächsten Jahre, insbesondere im Hinblick auf die notwendigen Investitionen, zu meistern und einen Handlungsspielraum zu erhalten, ist es daher unerlässlich, den Haushalt der Stadt Büdelsdorf zu konsolidieren.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2020 ist über den Teilbereich des Haushaltes zu beraten, der in die Zuständigkeit des Hauptausschusses fällt.

Die Teilhaushaltspläne und die Übersicht der Zuschussbedarfe sind als **Anlage 3** dieser Vorlage beigefügt. Inhaltlich wird auf die Anlagen verwiesen.

Der Hauptausschuss wird gebeten, der Stadtvertretung zu empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen:

**Beschlussempfehlung:**

Die Stadtvertretung beschließt den in den Zuständigkeitsbereich des Hauptausschusses fallenden Teilhaushalt des Haushaltes 2020 in der vorliegenden Fassung.

**7.3 Teilstellenplan 2020 für das Bürgermeister- und Stadtvertretungsbüro sowie den Fachbereich Finanzen und Innerer Service**

Der Teilstellenplan 2020 mit Veränderungsliste ist dieser Vorlage als **Anlage 4** beigefügt.

Der Hauptausschuss wird gebeten, der Stadtvertretung zu empfehlen, folgenden Beschluss zu fassen:

**Beschlussempfehlung:**

Die Stadtvertretung beschließt den als **Anlage 4** beigefügten Teilstellenplan 2020 für den Zuständigkeitsbereich des Hauptausschuss.

**Zu 8) Aktueller Sachstandsbericht aus dem Bereich Beteiligungsmanagement/Beteiligungsverwaltung**

Bürgermeister Hinrichs wird über den aktuellen Sachstand berichten.

**Zu 9) Gesellschafterangelegenheiten**

- Wird nur den Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern bekannt gegeben. -

## **Zu 10) Fragestunde der Hauptausschussmitglieder**

Anfragen liegen bisher nicht vor.

**Der Tagesordnungspunkt 9 wird je nach Beschlusslage des Hauptausschusses voraussichtlich nichtöffentlich beraten.**

Büdelndorf, den 29.10.2019  
gez. Hinrichs

Hinrichs